

vis non decumbat, ipsi tamen causa male affectae valetudinis morali-  
ter impossibile est observare jejunium naturale ante Com-  
munionem praescriptum. Ideo ad Sanctitatis Vestrae pedes pro-  
voluta suppliciter petit facultatem sumendi aliquid per modum  
potus, antequam quotidie vel frequenter ad S. Communi-  
onem recipiendam accedat.

Loco N. die . . . Pro oratrice N. N. confessarius N. N.

2. Das Bittgesuch ist durch den Diözesanbischof an die Sacra Cong. de Sacramentis zu leiten und zu empfehlen; darum hat der Beichtvater dasselbe mit einer Bittschrift an das bischöfliche Ordinariat zu begleiten, worin er die Wahrheit der im Bittgesuche an den Heiligen Vater angeführten Gründe bestätigen soll.

3. Die Sacra Cong. pflegt das Bittgesuch damit zu erledigen, daß sie den Bischof bevollmächtigt, der Bittstellerin im Sinne ihrer gestellten Bitte eine bestimmte Zahl von Kommunionen in der Woche zu erlauben: „Sacra Cong. de disciplina Sacramentorum vigore facultatum sibi a Ssmo Dño Nostro Pio PP. X. tributarum, attentis expositis benigne committit Ordinario N., ut pro suo abitrio et conscientia oratrici veniam largiatur aliquid sumendi per modum potus ante Sanctissimam Eucharisticam Communionem quater in hebdomada, durante tamen male affecta valetudine, de consilio confessarii et remoto scandalo.“

4. Das bischöfliche Ordinariat stellt dann das Dokument über die kraft obiger Vollmacht erteilte Dispens der Bittstellerin durch den Beichtvater zu mit dem Auftrage, derselben diesen Gnadenerweis des Heiligen Vaters näher zu erklären, damit sie weiß, was ihr, solange ihr Uebel andauert, erlaubt sei. Zugleich wird auch beigefügt, was an Taxen und Spesen zu entrichten ist.

Wien. P. Johann Schwienbacher C. Ss. R.

**VI. (Kann man jeden Juden taußen?)** Israel meldet sich beim katholischen Pfarrer Titus in N. zur heiligen Taufe. Der Unterricht beginnt. Die Motive sind nicht ganz edel, doch hofft Titus, daß während der Unterrichtszeit die Motive veredelt werden. Er gibt sich viele Mühe. Israel hat auch schon der weltlichen Behörde den Austritt aus dem mosaïschen Glauben gemeldet. Dies ist ihm hoch anzurechnen; denn die israelitische Kultusgemeinde zu N. veröffentlicht jeden Glaubensaustritt in den Tagesblättern. Doch siehe, als der Pfarrer um Erlaubnis zur heiligen Taufe bei der bischöflichen Behörde einreicht, entdeckt dieser im Trauungsschein des Israel, daß er mit einer Frau vermählt war, die zum zweiten Male verheiratet war. Es war nicht ersichtlich, ob sie Witwe war. Die bischöfliche Behörde verlangt Aufklärung. Israel bekennt nun, daß diejenige, mit der er nach bürgerlichem und mosaïschem Gesetz verheiratet ist, einem Juden den Scheidebrief gegeben. Die Ehe ist also kirchlich ungültig propter impedimentum ligaminis. Israel lebt also im (bisher materiellen) Ehebrüche. Rennen wir seine Frau Lydia und den ersten Mann Salomon,

so besteht die Ehe zwischen Lydia und Salomon zu Recht. Eine Taufe des Israel wäre also nur möglich, wenn die (natürliche) Ehe des Salomon und der Lydia ungültig eingegangen, eine Nichtehe oder Scheinehe wäre. Oder es wäre die Ehe zwischen Salomon und Lydia ratum et non consummatum, dann könnte sie der Papst trennen, oder Salomon wäre schon gestorben, dann ist Lydia Witwe. Noch ein Fall wäre möglich, wenn Lydia sich taufen und den Salomon durch das bischöfliche Ehegericht interpellieren lässt. Beantwortet Salomon die beiden an ihn gerichteten Fragen negativ: Ich lasse mich nicht taufen und ich lebe mit der Christin Lydia nicht zusammen, dann kann Israel getauft und mit der bereits getauften Lydia getraut werden. In unserem Falle ließ sich anfangs Lydia nicht taufen. Später war sie dazu bereit, jedoch ohne den Austritt aus dem mosaischen Glauben der weltlichen Behörde zu melden. Sie fürchtete, daß ihre Mutter sie enterben werde, allerdings nicht ganz; den Pflichtteil hätte sie bekommen müssen. Nach reiflicher Ueberlegung erlaubte die bischöfliche Behörde die Taufe ohne Austrittsmeldung nicht. Denn nach der Taufe der Lydia hätte Salomon interpelliert werden müssen. Dieser hätte gewiß aus Rache der Mutter der Lydia mitgeteilt, daß diese Christin geworden sei. Es konnte also Israel nicht getauft werden. Israel und Lydia hatten schon Kinder. Deswegen konnte man dem Israel keine Trennung von Tisch und Bett oder gar die Trennung des bürgerlichen Ehebandes beim weltlichen Gericht anraten. Freilich, wenn er und Lydia auf die Erbschaft von Seite der Mutter der Lydia verzichtet hätten, wäre die Taufe des Israel möglich gewesen. Dann hätte Lydia den Austritt aus dem mosaischen Glauben gemeldet, wäre getauft und nach der Interpellation des Salomon mit dem getauften Israel ehelich verbunden worden. Wer aber die Erbschaft mehr liebt als Gott, ist Gottes Gnade nicht wert. Was nützt es dem Israel, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber an seiner Seele Schaden leidet. Gott mehr lieben als Geld und Gut, ist Forderung der christlichen Liebe. Also Augen offen beim Taufen der Juden!

Wien, Pfarre Altlerchenfeld.

Karl Kraja, Koop.

**VII. (Taufe von Kindern aus Zivilhehen.)** Der Jude Israel hat die aus gemischter Ehe stammende, katholisch getaufte, aber konfessionslos gewordene Sempronia nur vor dem Magistrate geheiratet. Es batte beide um die heilige Taufe ihres erstgeborenen Mädchens. Der Seelsorger, der die Nichtgewährung der heiligen Taufe aus ähnlichen Fällen ahnte, begab sich zu beiden und suchte sie zum Abschluß eines Vertrages zu bewegen, daß alle anzuhoffenden Kinder katholisch getauft und erzogen werden. Wenn nämlich Zivil-Eheleute diesen Vertrag unterschreiben, so ist eine Möglichkeit der Dispens zwischen Getauften und Ungetauften möglich. Der Jude Israel verweigert selbst, sich taufen zu lassen. Auch den Vertrag fertigt er nicht aus. „Benigstens ein Knabe, der älteste, muß Jude bleiben, damit er an meinem Todestage und am Jahrestage das übliche Gebet spreche.“